



Neue tierschutzrechtliche Bestimmungen für die Rinderhaltung in Österreich

Dr. Elfriede Ofner

Vortragsübersicht

- ◆ Bestimmungen für die Anbindehaltung von Rindern
- ◆ Bestimmungen für die Laufstallhaltung von Rindern
- ◆ Anforderungen an die Bodengestaltung
- ◆ Exkurs: Prüfung von Stalleinrichtungen
- ◆ Fütterung und Tränke
- ◆ Mindeststandards für die Kälberhaltung
- ◆ Tierbetreuung und Eingriffe an Tieren
- ◆ Übergangsbestimmungen

Gliederung Anlage 2 „Rinderhaltung“



1. Begriffsbestimmungen
2. Allgemeine Haltungsvorschriften für alle Rinder
3. Besondere Haltungsvorschriften für Kälber
4. Besondere Haltungsvorschriften für Rinder über 6 Monaten

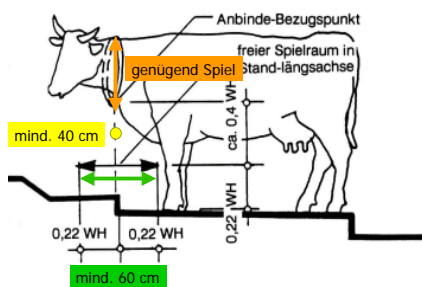
Bewegungsfreiheit für alle Tiere

§ 16. (3) Die dauernde Anbindehaltung ist verboten.

- ◆ Rinder: geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr
- ◆ sowohl entgeltlich als auch unentgeltlich
 - Für bestehende Anlagen: ab 1.1.2010
 - Für bestehende Anlagen: ab 1.1.2012
- 1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Ausläufflächen oder
- 2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
- 3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere (z. B. Stiere)

§ 16 (3, 4); § 44 (6); VO AZ, 2.2

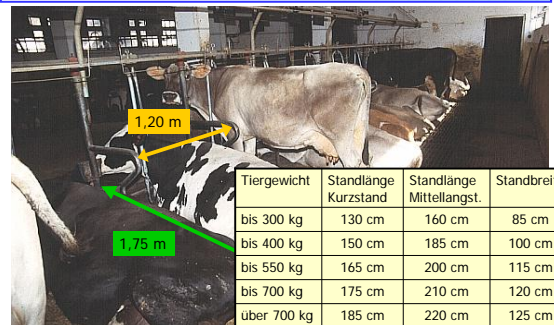
Bewegungsspielraum der Anbindevorrichtung



VO AZ, 2.2

Mindestmaße für Anbindestände

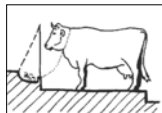
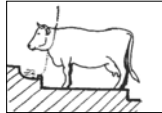
(für ein Rind von 550 – 700 kg)



Tiergewicht	Standlänge Kurzstand	Standlänge Mittellangst.	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

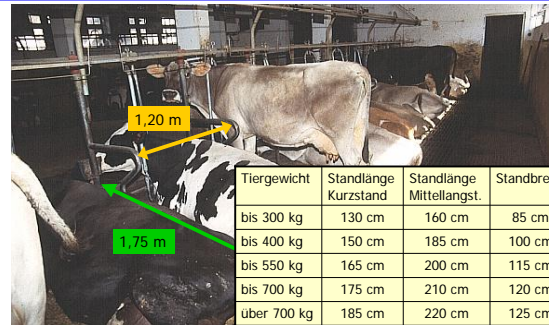
Formen der Anbindehaltung

- ◆ Kurzstand:
 - Die Tiere halten sich mit dem Kopf immer über dem Futterbarren auf.
- ◆ Mittellangstand:
 - Die Tiere können zurückgehen und vom Futterbarren ausgesperrt werden.



Mindestmaße für Anbindestände

(für ein Rind von 550 – 700 kg)



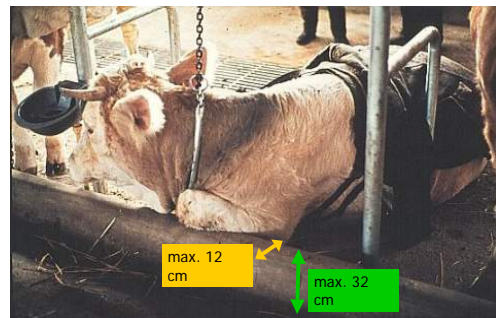
Tiergewicht	Standlänge Kurzstand	Standlänge Mittellangst.	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

Mindestmaße für die Anbindehaltung von Rindern der Rassen Braunvieh, Fleckvieh und Schwarzbunte am Kurzstand (NÖ Tierschutz-VO)

FV = Fleckvieh; BV = Braunvieh; SB = Schwarzbunte						
Tiergewicht abkg	Standlänge (cm)			Standbreite (cm)		
	FV	BV	SB	FV	BV	SB
Jungvieh						
200	134	133	138	93	95	97
300	145	146	152	102	105	106
400	154	158	163	109	112	114
500	162	167	171	114	118	120
Kühe						
600	175	178	183	120	120	123
650	178	180	185	122	122	123
700	180	182	187	121	122	123
750	182	184	190	122	123	124
800	182	187	193	123	124	125

NO TSVO

Massiver Barnsockel



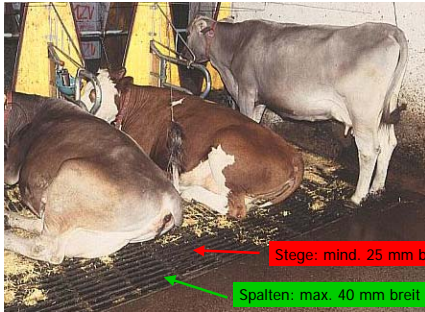
Bewegliche Barnabgrenzungen



Starre Seitenbegrenzung

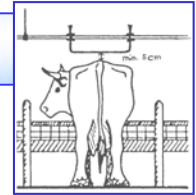


Gülleroste



raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Eilfriede Ofner

Kuhtrainer



- ◆ Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten.
- ◆ **d. h. der Kuhtrainer ist zukünftig verboten!**

Für bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes **bestehende Anlagen** und Haltungseinrichtungen darf er weiterhin Verwendung finden, wenn

- er auf das Einzeltier individuell eingestellt ist,
- ein Mindestabstand von 5 cm zwischen Bügel und Widerrist des Tieres eingehalten und
- er höchstens einen Tag pro Woche eingeschaltet wird.
- Er darf nur bei trächtigen Kalbinnen und trächtigen Kühen längstens bis zu einem Monat vor der zu erwartenden Abkalbung eingesetzt werden.

raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Eilfriede Ofner VO AZ, 2.7, 3.4

Gruppenhaltung erwachsener Rinder (Laufstall)

- ◆ Zur Verfügung stellen:
 - Absonderungsbuchten in ausreichendem Ausmaß (für kalbende oder kranke Tiere)
 - Möglichkeiten zur Fixierung der Tiere für Zwecke tierärztlicher oder sonstiger Behandlungen
- ◆ Detaillierte Bestimmungen zur:
 - Gruppenhaltung in Liegeboxenlaufställen
 - Sonstige Gruppenhaltung



VO AZ, 4.2.2

raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Eilfriede Ofner

Liegeboxengröße (für ein Rind von 550 – 700 kg)

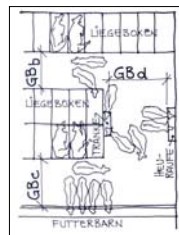


Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190 cm	170 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	190 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	210 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	220 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	240 cm	125 cm

raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Eilfriede Ofner

Liegeboxenlaufställe - Gangbreiten

- ◆ Kühe:
 - Fressgangbreite: mind. 3,20 m
 - Laufgangbreite: mind. 2,50 m
- ◆ Für übrige Rinder: angemessen verkleinert
- ◆ Umbauten:
 - Fressgangbreiten dürfen um 40 cm und Laufgangbreiten um 30 cm kleiner ausgeführt werden, wenn
 - keine Sackgassen entstehen oder
 - der Laufstall einen Zugang zu einem Auslauf aufweist oder
 - jeweils nach maximal 10 Liegeboxen ein Quergang vorhanden ist oder
 - einreihige Liegeboxenlaufställe mit Selbstfang-fressgittern ausgestattet sind.



VO AZ, 4.2.2.1

raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Eilfriede Ofner

Sonstige Gruppenhaltung (freie Liegefläche)

Tiergewicht ¹⁾	Mindestfläche ²⁾
bis 350 kg	2,00 m ² /Tier
bis 500 kg	2,40 m ² /Tier
bis 650 kg	2,70 m ² /Tier
über 650 kg	3,00 m ² /Tier



¹⁾ im Durchschnitt der Gruppe
²⁾ diese Mindestflächen beziehen sich auf **vollperforierte** Böden. Buchten ohne vollperforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen



VO AZ, 4.2.2.2

raumberg gumpenstein HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Abt. Tierhaltung u. Aufstallungstechnik Eilfriede Ofner

Grundlegende Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit



- ◆ rutschfest
- ◆ keine Verletzungen oder Schmerzen
- ◆ falls geschlossene Böden im Liegebereich:
 - Beläge, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung genügen ODER
 - ausreichend Stroh oder ähnlich strukturiertes Material
- ◆ Liegeflächen trocken
- ◆ Alle Tiere müssen gleichzeitig und ungehindert liegen können.
- ◆ Für Kälber bis 150 kg muss eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche vorhanden sein.

VO A2, 2.1.1, 3.1

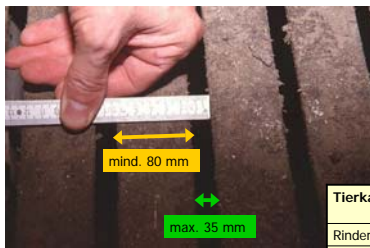
Anforderungen an perforierte Böden (1)

- ◆ Betonspaltenböden, Kunststoff-, oder Metallroste
 - Auftrittsfläche eben und gratfrei
 - Kanten gebrochen
- ◆ Betonspaltenböden
 - aus Flächenelementen hergestellt
 - keine durchgehenden Schlitze
- ◆ Holzlattenroste dürfen nicht mehr neu eingebaut werden.
- ◆ Die Haltung von Kühen, hochträchtigen Kalbinnen und Zuchtstieren in Buchten mit vollperforierten Böden ist verboten.



VO A2, 2.1.2, 4.1

Anforderungen an perforierte Böden (2)



Tierkategorie	Max. Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

Prüfung von Stalleinrichtungen

- § 18 Abs. 6 sieht ein verpflichtendes behördliches **Zulassungsverfahren** für neu auf den Markt kommende Haltungssysteme sowie eine Möglichkeit zur **Kennzeichnung** tierschutzrechtskonformer bestehender Haltungssysteme vor.



Prüfung von Stalleinrichtungen



- ◆ **Zulassung**
 - für **neuartige** serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und neuartige technische Ausrüstungen für Tierhaltungen ein **verpflichtendes** behördliches Zulassungsverfahren
- ◆ **Kennzeichnung**
 - Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünfte und Heimtierzubehör, die den Anforderungen dieses Bundesgesetzes entsprechen, durch Verordnung regelbar (für bereits vorhandene Systeme, **freiwillig**)

§ 18 (6)

Prüfung von Stalleinrichtungen – wozu?

- ◆ Derzeit werden Stalleinrichtungen und –systeme ohne Prüfung auf den Markt gebracht
- ◆ Entsprechen teilweise nicht den gesetzlichen Mindeststandards bzw. den Bedürfnissen der Tiere
- ◆ Investitionsrisiko für den Landwirt ⇨ Schäden an den Tieren, wirtschaftliche Verluste, Probleme bei Überprüfungen, gesellschaftliche Konflikte



Vorteile einer Stalleinrichtungsprüfung

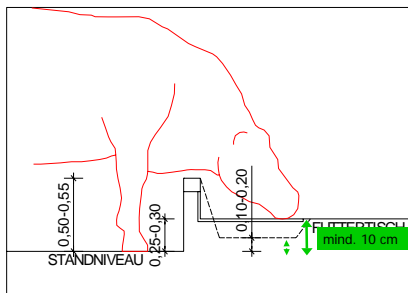


- ◆ Erhöhung der Rechtssicherheit für den Tierhalter
- ◆ Minderung des Investitionsrisikos für den Landwirt
- ◆ Verbesserung des Schutzes landwirtschaftlicher Nutztiere
- ◆ Verbesserung der Tiergesundheit (Vermeidung von Verletzungen und Schäden)
- ◆ Stärkung des Verbrauchervertrauens
- ◆ Erleichterung des Vollzugs
- ◆ Beratende Unterstützung von Firmen bei der Entwicklung von Haltungssystemen

Fütterung – Allgemeine Anforderungen

- ◆ Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen.
- ◆ hygienisch einwandfrei
- ◆ Fütterungseinrichtungen sauber halten
- ◆ artgemäße Futteraufnahme (Nahrungsaufnahmeverhalten, Fressrhythmus, Beschäftigung)
- ◆ alle Tiere müssen Bedarf decken können – jedes Tier ausreichend Nahrung

Fütterung – Fressplatzgestaltung



Tier : Fressplatzverhältnis = 1 : 1 bis 2,5 : 1

mind. 75 cm

Tiergewicht	Fressplatzbreite pro Tier
bis 150 kg	40 cm
bis 220 kg	45 cm
bis 350 kg	55 cm
bis 500 kg	60 cm
bis 650 kg	65 cm
über 650 kg	75 cm

Tränke

- ◆ Die Wasseraufnahme muss aus einer **freien Wasseroberfläche** möglich sein.
- ◆ Bei Gruppenhaltung ist das Angebot an Tränkevorrichtungen an die **Gruppengröße** anzupassen.
- ◆ Zugang zu ausreichender Menge Wasser geeigneter Qualität
- ◆ hygienisch einwandfrei
- ◆ Tränkeeinrichtungen sauber halten
- ◆ artgemäße Wasseraufnahme
- ◆ alle Tiere müssen Bedarf decken können



Stallklima (in geschlossenen Ställen)



- ◆ keine detaillierten Bestimmungen mehr (Mindestlufttrate, Schadgasgehalte, usw.)
- ◆ natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen müssen vorhanden sein
- ◆ dauernd entsprechend bedienen, regeln und warten (Funktion gewährleisten)
- ◆ dauernder und ausreichender Luftwechsel
- ◆ ohne Zugluft im Tierbereich!
- ◆ Luftzirkulation, Staubgehalt der Luft, Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Gaskonzentration – in einem für Tiere unschädlichen Bereich
- ◆ BuTSchG: bei Lüftungsanlagen ⇒ geeignete Ersatzvorrichtung, Alarmanlage (regelmäßig prüfen)

Licht

Bei keinem ständigen Zugang ins Freie:

- Fenster oder sonstige offene od. transparente Flächen, durch die Tageslicht fallen kann, im Ausmaß von mind. **3 % der Stallbodenfläche**
- im Tierbereich des Stalles über mind. **8 Stunden** pro Tag eine Lichtstärke von mind. **40 Lux**

Tiere dürfen weder in ständiger Dunkelheit noch in künstlicher Dauerbeleuchtung ohne Unterbrechung durch angemessene Dunkelphasen gehalten werden.



Lärm

- ◆ Lärmpegel so gering wie möglich
- ◆ dauernden oder plötzlichen Lärm vermeiden
- ◆ Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder andere Maschinen sind so gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen

Ganzjährige Haltung im Freien

- ◆ überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz
- ◆ allen Tiere müssen gleichzeitig ungestört liegen können (Größe)
- ◆ Fütterung:
 - falls Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt ⇒ zusätzliches Futter
 - bei tiefen Temperaturen ⇒ Energiebedarf der Tiere muss gedeckt sein
- ◆ Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein
- ◆ Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.



Sonderbestimmungen

Almwirtschaft

Sofern bei der Haltung auf Almen, Asten, Vorsäßen und dergleichen ein täglicher Weidegang erfolgt, finden die allgemeinen Haltungsvorschriften für alle Rinder und die besonderen Haltungsvorschriften für Rinder über 6 Monate hinsichtlich der **Anforderungen an Ställe keine Anwendung.**



Absatzveranstaltungen und Tierschauen

Für die kurzfristige Haltung von Rindern während der Dauer von Absatzveranstaltungen oder Tierschauen finden die Bestimmungen hinsichtlich der **Anforderungen an Ställe keine Anwendung.**



Kälberhaltung

gültig für alle Betriebe ab 1.1.2005

Die Anbindehaltung von Kälbern ist verboten!

Von diesem Verbot ausgenommen ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke.



Gruppenhaltung von Kälbern

Übergangsfrist:

- für alle zwischen 1.1.1994 und 31.12.1997 neugebauten, umgebauten od. erstmals in Betrieb genommenen Anlagen: ab 1.1.2007
- für alle anderen: ab 1.1.2005

- ◆ **Über 8 Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten**
- ◆ Ausnahmen:
 - weniger als 6 Kälber am Betrieb vorhanden
 - Kälber bei der Mutter und gesäugt
 - tierärztliche Anordnung (gesundheits- oder verhaltensbedingt, Behandlung)

Kälbergewicht (Gruppendurchschnitt)	Buchtenfläche mind. [m ² /Tier]
bis 150 kg	1,60
bis 220 kg	1,80
über 220 kg	2,00

Einzelhaltung von Kälbern

gültig für alle Betriebe ab 1.1.2005

- Seitliche Umschließungen müssen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen ermöglichen. (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere)

Alter	Länge ¹ mind. [cm]	Breite mind. [cm]
bis 2 Wochen	120	80
bis 8 Wochen	140	90
über 8 Wochen (Ausnahmen)	160	100

¹ Bei innen angebrachtem Trog: + 20 cm

Kälberhaltung im Freien (Einzel- und Gruppenhaltung)

- Überdachung der Bucht
- auf 3 Seiten geschlossen (z.B. Kälberhütte, Iglu)
- Schutz gegen widrige Witterungseinflüsse
- zusätzlich zur Bucht ⇒ Auslauf (mind. Buchtengröße)



Kälber – Ernährung

- mindestens **zweimal täglich** füttern
- Kälber müssen ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden.
- ab Beginn der zweiten Lebenswoche **Raufutter** mit ausreichendem Rohfasergehalt in steigenden Mengen
- ausreichende **Eisenversorgung** (Hämoglobinwert mind. 4,5 mmol/l Blut)
- Rinderkolostralmilch**: so schnell wie möglich nach der Geburt, auf jeden Fall innerhalb der ersten 6 Lebensstunden
- Über zwei Wochen alte Kälber: Zugang zu geeignetem **Frischwasser** oder anderen Flüssigkeiten in ausreichender Menge
- Bei erhöhtem Flüssigkeitsbedarf (insbesondere bei sehr hohen Temperaturen oder bei Krankheit) jedenfalls ständiger Zugang zu geeignetem Frischwasser



Tierbetreuung

Kranke Tiere unverzüglich versorgen!

Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls durch Hilfe eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

Bei Bedarf Klauen schneiden!

Der Klauenzustand der Rinder ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.

Anbindevorrichtungen dürfen Tiere nicht verletzen!

Ketten, Seile, Halsbänder oder andere Anbindevorrichtungen sind regelmäßig auf ihren Sitz zu überprüfen und den Körpermaßen der Tiere anzupassen.



Eingriffe an Tieren

- Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen, der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren od. der Verhütung der Fortpflanzung dienen sind verboten.
- Eingriffe, die mit erheblichen Schmerzen für das Tier verbunden sind, dürfen **nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung** durchgeführt werden.
- Ausnahmen durch Verordnung ausdrücklich geregelt:
 - Zulässige Eingriffe dürfen z. T. auch von einer sonstigen sachkundigen Person durchgeführt werden.
- Die Anwendung von **Gummiringen, Ätztiften und Ätzsalben** ist verboten.



Zulässige Eingriffe	Methode	Wer darf den Eingriff durchführen?	Betäubung durch einen Tierarzt
Enthornung oder Zerstören der Hornanlage	bis zu 2 Wochen alte Tiere, Ausbrennen mit einem speziellen Brennstab ¹	auch sonstige sachkundige Personen	nicht erforderlich ²
	Ausbrennen mit einem sonstigen Brennstab	auch sonstige sachkundige Personen	erforderlich
Kupieren des Schwanzes ³	im Ausmaß von höchstens 5 cm	nur der Tierarzt	erforderlich
		nur der Tierarzt	erforderlich
Kastration männlicher Rinder		Tierarzt oder gewerblicher Viehschneider ⁴	erforderlich
Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren		auch sonstige sachkundige Personen	nicht erforderlich

¹ Brennstab, der über eine exakte Zeitsteuerung und eine automatische Abschaltung des Brennvorganges verfügt
² Enthornung ohne Betäubung war nach bisherigen Ländernormen in mehreren Bundesländern verboten.
 betriebliche Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere muss gegeben sein
³ Viehschneider, der dieses Gewerbe lt. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004 rechtmäßig ausübt

Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?



- ◆ Seit 1. Jänner 2005 darf die **Neuerrichtung** von Anlagen oder Haltungseinrichtungen nur nach Maßgabe dieses Bundes-Tierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen erfolgen.
- ◆ Für bei In-Kraft-Treten **bestehende Anlagen** gelten die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen nur, wenn
 - 1. deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen möglich ist,
 - 2. bauliche Maßnahmen durchgeführt werden (über Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente hinausgehend)

Generelle Übergangsfristen

Die Anforderungen des neuen Bundesgesetzes und der Verordnungen **gelten jedenfalls** für Anlagen und Haltungseinrichtungen:

- ◆ für Rinder: **ab 1. Jänner 2012**
- ◆ soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt den Anforderungen der 15 a-Vereinbarung oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen: **ab 1. Jänner 2020**

